

14763/AB
vom 01.08.2023 zu 15256/J (XXVII. GP)
bml.gv.at

Bundesministerium
 Land- und Forstwirtschaft,
 Regionen und Wasserwirtschaft

Mag. Norbert Totschnig, MSc
 Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
 Regionen und Wasserwirtschaft

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrats
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.411.111

Ihr Zeichen: BKA - PDion
 (PDion)15256/J-NR/2023

Wien, 1. August 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Alois Kainz, Kolleginnen und Kollegen haben am 01.06.2023 unter der Nr. **15256/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Überstunden im BML für das 1. Quartal 2023“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- Wie hoch waren die Gesamtkosten in Ihrem Ressort für die Ausbezahlung von Überstunden im 1. Quartal 2023? (Bitte um Aufschlüsselung nach Monaten.)

Die Gesamtkosten für die Ausbezahlung von Überstunden im 1. Quartal 2023 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Monat	Gesamtkosten in Euro
Jänner 2023	49.656,38
Februar 2023	48.360,15
März 2023	64.421,71

Zu den Fragen 2 und 3:

- Wie viele Überstunden haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ihrem Ressort im 1. Quartal 2023 jeweils geleistet? (Bitte nach Entlohnungsgruppe aufschlüsseln.)
- Wie ist die Frage 2 für Mitarbeiter im Kabinett zu beantworten?

In der Zentralstelle des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft im 1. Quartal 2023 geleistete Überstunden können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Monat	Anzahl Überstunden	Entlohnungsgruppe / Verwendungsgruppe
Jänner 2023	503,91	A1/v1
	178,50	A2/v2
	422,25	A3/v3
Februar 2023	489,23	A1/v1
	198,75	A2/v2
	391,00	A3/v3
März 2023	685,48	A1/v1
	256,00	A2/v2
	530,25	A3/v3

Festzuhalten ist, dass nur für jene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kabinette pauschal oder einzelne Überstunden ausbezahlt werden, mit welchen keine Sonderverträge geschlossen wurden. Bei Sonderverträgen bzw. sondervertraglichen Zusatzvereinbarungen werden mit den darin vereinbarten Sonderentgelten bzw. All-in-Bezügen sämtliche Mehrdienstleistungen abgegolten.

Im Kabinett fielen, neben den pauschal in den All-In-Bezügen abgegoltenen Überstunden, keine Überstunden an.

Zu den Fragen 4, 5 und 7:

- Wie wurden die geleisteten Überstunden durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ihrem Ressort im 1. Quartal 2023 konkret vergütet?
- Wie ist die Frage 4 für Mitarbeiter im Kabinett zu beantworten?
- Nach welchem Prinzip bzw. aufgrund welcher Richtlinien werden Überstunden in Ihrem Ressort entweder mittels Überstundenzuschlages oder mittels Zeitausgleich abgegolten?

Grundsätzlich sehen die gesetzlichen Grundlagen vor, dass Mehrdienstleistungen innerhalb des Kalendervierteljahres 1:1 in Freizeit auszugleichen sind. Ist dies nicht möglich, sind diese als Überstunden entweder im Verhältnis 1:1,5 in Freizeit auszugleichen oder gemäß den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten oder im Verhältnis 1:1 in

Freizeit auszugleichen und zusätzlich nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten. In diesen Fällen gebühren die gesetzlichen Zuschläge. Sonn- und Feiertagsüberstunden gelten in jedem Fall als Überstunden und sind immer gemäß den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten. Zwischen der Abgeltung von an Werktagen geleisteten Überstunden in Freizeitausgleich oder nach besoldungsrechtlichen Vorschriften ist keine gesetzliche Präferenz vorgesehen, sondern ist die Entscheidung nach dienstlichen Erfordernissen zu treffen.

Zu den Fragen 6, 9 und 10:

- Wie viele Überstunden haben jene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche einen „All-In“-Vertrag haben, durchschnittlich im 1. Quartal 2023 geleistet? (Bitte um Aufschlüsselung nach Monaten.)
- Welches System gibt es in Ihrem Ressort für Arbeitszeitaufzeichnungen?
- Gab es im 1. Quartal 2023 Missbräuche dieses Systems?
 - a. Wenn ja, wie wurde dies geahndet bzw. welche Folgen knüpfen sich daran?
 - b. Wenn nein, wie wird die geleistete Arbeitszeit überprüft?

In Bezug auf das 1. Quartal 2023 wird auf die Beantwortung der Fragen 6 und 7 der parlamentarischen Anfrage Nr. 10531/J vom 5. April 2022 verwiesen.

Zur Frage 8:

- Wie ist das Verhältnis zwischen nicht ausbezahlten Überstunden bei Männern und Frauen?

Von den Überstunden, die im 1. Quartal 2023 durch Freizeitausgleich abgegolten wurden, entfielen 53,42 Prozent auf Frauen und 46,58 Prozent auf Männer.

Mag. Norbert Totschnig, MSc

